



Einkaufsbedingungen

der Firma m-tech gmbh (nachfolgend "m-tech" genannt)

Stand August 2015

m-tech gmbh
Teslastraße 6
74670 Forchtenberg
Germany

Tel. +49 7947 939-0
Fax +49 7947 939-979
E-Mail info@m-tech-gmbh.com
Internet www.m-tech-gmbh.com

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.

(2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 310 BGB.

(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

(4) Nachfolgende Einkaufsbedingungen gelten für die Lieferung beweglicher Sachen (§ 651 BGB). Für Dienstleistungen, zu denen auch Reparaturen und Servicearbeiten gehören, gelten die nachstehenden Bedingungen mit Ausnahme der Ziffern 4, 5 und 9; hier gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Auftragserteilung

(1) Ein Auftrag ist nur dann verbindlich, wenn er schriftlich, durch Telefax oder sonst im Wege der Telekommunikation erteilt wurde; telefonisch erteilte Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie anschließend durch m-tech schriftlich bestätigt werden. Der Lieferant hat eine Auftragsbestätigung zu übermitteln. Mögliche weitere Vereinbarungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch m-tech, wobei ein Telefax oder E-Mail genügt.

(2) Jedem Auftrag liegen diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Stehen Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten zu den Einkaufsbedingungen von m-tech in Widerspruch, so gelten gleichwohl dann die Einkaufsbedingungen von m-tech, wenn der Lieferant diesen nicht innerhalb von 3 Tagen nach Zugang des Auftrags schriftlich, durch Telefax oder über E-Mail widerspricht. Die Übersendung anderslautender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten genügt nicht. Der Widerspruch ist unerheblich, wenn der Lieferant mit der Ausführung des Auftrags beginnt und er dies m-tech mitteilt. Besteht zwischen dem Lieferanten und m-tech eine Qualitätssicherungsvereinbarung, eine Rahmenvereinbarung oder eine Individualvereinbarung, so gehen diese, soweit sie von den m-tech-Einkaufsbedingungen oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten abweichen, in jedem Fall vor.

§ 3 Zahlungsbedingungen / Preise

(1) Rechnungen des Lieferanten sind für m-tech, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, binnen 14 Tagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto, binnen 30 Tagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt rein netto zu zahlen.

Im Übrigen setzt die Fälligkeit der Zahlung eine mangelfreie Lieferung voraus.

Auf der Rechnung des Lieferanten muss die m-tech-Bestell-Nr. sowie ggf. die m-tech-Artikel-Nr. angegeben sein. Fehlen Bestell-Nr. und/oder Artikel-Nr. oder sind diese unrichtig, behält sich m-tech vor, die Rechnung unbezahlt an den Lieferanten zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Falle erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung.

(2) Änderungen auf Grund nachträglich eingetretener Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(3) Ein durch Ausführungsänderungen entstehender Mehr- oder Minderpreis ist m-tech umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Mehr- oder Minderpreis bedarf, um verbindlich zu werden, vor Herstellung und Auslieferung des bestellten Gegenstandes der schriftlichen Bestätigung durch m-tech.

§ 4 Lieferbedingungen

Der bestellte Gegenstand ist nach INCOTERMS 2010 "CIP" (Carriage and Insurance Paid to / frachtfrei versichert bis) an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse zu liefern. Liefert der Lieferant aus dem Ausland, gilt die INCOTERM 2010-Bedingung "DDP" (Delivered Duty Paid / geliefert verzollt). Die Lieferung hat ggf. nach den geltenden GGVSEB-Bestimmungen zu erfolgen. Die Lieferpapiere des Lieferanten müssen die m-tech-Bestell-Nr., ggf. die m-tech-Artikel-Nr., die Waren-Nr., das Teilegewicht sowie das Ursprungsland ausweisen. Ggf. sind vom Lieferanten weitere Dokumente/Daten entsprechend den Vorgaben des Außenhandels zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Gefahrenübergang / Erfüllungsort

Mit der Übergabe des bestellten Gegenstandes an die in der Bestellung genannte Lieferadresse geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf m-tech über. Erfüllungsort ist der Sitz des in der Bestellung angegebenen Lieferadressaten.

§ 6 Lieferzeit / Lieferverzug

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist fix.

(2) Ist die Lieferzeit entsprechend vorstehend Ziff. 1 fix vereinbart, nach dem Kalender bestimmt oder lässt sie sich von einem bestimmten Ereignis an (z. B. Zugang des Auftrags)

nach dem Kalender berechnen und ist die Frist angemessen, gerät der Lieferant auch ohne Mahnung in Verzug.

(3) Treffen die Vertragspartner ausdrücklich eine von Ziff. 1 abweichende Regelung und ist die Leistung des Lieferants fällig, gerät er durch Mahnung von m-tech in Verzug.

(4) Im Verzugsfall hat m-tech Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens. m-tech ist berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 2,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des Gesamtlieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant kann den Nachweis führen, dass infolge des Verzugs ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Ersatz des Verzugsschadens dar.

(5) Erhält der Lieferant eine angemessene Frist für die Nacherfüllung, kann m-tech nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

(6) Der Rücktritt setzt ein Verschulden des Lieferanten nicht voraus.

§ 7 Verpflichtung zur Mängelrüge

m-tech oder der direkte Lieferadressat sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und / oder Quantitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt m-tech dem Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen an. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung bei m-tech. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren durch m-tech festgestellt wurden, zeigt m-tech spätestens 5 Werktage nach Feststellung an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

§ 8 Beschreibung des bestellten Gegenstandes

Soweit der Lieferant von m-tech Zeichnungen, Muster, Angaben oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung des bestellten Gegenstandes oder der zu erbringenden Leistung allein maßgebend. Falls m-tech Ausfall- oder Erstmuster verlangt, darf mit der Serienfertigung erst begonnen werden, nachdem m-tech die Muster oder die Musterserie schriftlich genehmigt und freigegeben hat.

Bedenken des Lieferanten gegen m-tech-Spezifikationen sind m-tech unverzüglich vor Beginn der Serienfertigung schriftlich mitzuteilen. In solchen Fällen darf mit der Serienfertigung erst auf Grund einer weiteren schriftlichen Anweisung durch m-tech begonnen werden.

§ 9 Garantie / Garantiefrist / Gewährleistung

(1) Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass der bestellte Gegenstand auch in m-tech-Produkte eingebaut werden kann und deshalb die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des bestellten Gegenstandes gewährleistet sein muss. Hierüber hat der Lieferant, falls er den bestellten Gegenstand nicht selbst hergestellt hat, den Hersteller oder Vorlieferanten in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Lieferant garantiert für die Dauer von 36 Monaten, beginnend mit der Abnahme des bestellten Gegenstandes, dessen Mangelfreiheit, zu der insbesondere die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit und die vereinbarte Beschaffenheit gehören.

(3) Abnahme ist der Zeitpunkt, ab dem m-tech oder der Lieferadressat die Möglichkeit hat, den bestellten Gegenstand im Rahmen des bei m-tech oder dem Lieferadressaten üblichen Geschäftsganges zu prüfen.

(4) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen m-tech ungekürzt zu. m-tech kann Nacherfüllung, und zwar wahlweise die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache, verlangen.

Hierzu zählen auch Aufwendungen, die in Folge der Mangelhaftigkeit von Produkten entstehen, die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit dem bestellten Gegenstand entstehen.

Hat m-tech dem Lieferanten hierfür eine angemessene Frist gesetzt, stehen m-tech nach Fristablauf die uneingeschränkten Gewährleistungsansprüche nach §§ 437, 440, 441 BGB zu, wobei insbesondere auf das Recht zur Minderung oder das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und neben dem Rücktritt auf Schadensersatzansprüche anstatt der Leistung oder statt dessen auf den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen verwiesen wird. Gewährleistungsbeschränkungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht akzeptiert.

Es besteht Einigkeit, dass Funktionsfähigkeit im Sinne der vorstehenden Bedingungen nur besteht, wenn auch die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

§ 10 Produkthaftung

(1) Sollte m-tech durch Dritte aus einer Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, m-tech im Rahmen seiner eigenen Verpflichtung nach dem Produkthaftungsgesetz auf erstes Anfordern von jeglichen Schadenersatzansprüchen freizustellen. Dies gilt auch für die aus einer Rückrufaktion entstehenden Schäden.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten. Der Lieferant hat dies auf Anfordern von m-tech nachzuweisen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Soweit m-tech dem Lieferanten Teile beistellt, behält sich m-tech hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden ausschließlich für m-tech vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt m-tech das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der durch m-tech beigestellten Teile zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

§ 12 Rechte Dritter, Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind, und zwar auch dann, wenn er bei Entgegennahme des Auftrags oder später auf solche Rechte hingewiesen hat, er den Auftrag aber gleichwohl ausführt.

Der Lieferant garantiert m-tech insbesondere, dass durch die Auslieferung des bestellten Gegenstandes keinerlei Schutzrechte Dritter verletzt werden. Erhält m-tech von einer solchen Rechtsverletzung oder von Rechten Dritter Kenntnis oder wird m-tech von dritter Seite unmittelbar wegen solcher Rechtsverletzungen in Anspruch genommen, kann m-tech verlangen, dass der Lieferant die Rechtsverletzung bzw. die Rechte Dritter unverzüglich beseitigt und / oder m-tech von jeglichen Ansprüchen, die durch eine mögliche Rechtsverletzung und Inanspruchnahme Dritter entstehen, freistellt. Hat m-tech dem Lieferanten hierfür eine angemessene Frist gesetzt, kann m-tech nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten und im Falle des Verschuldens des Lieferanten Schadensersatz statt der Leistung oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

§ 13 Vorarbeiten

Auch wenn ein Auftrag nicht erteilt wird, ist die Ausarbeitung von Entwürfen, Berechnungen, Kalkulationen, Angeboten usw. für m-tech kostenlos, es sei denn, es wäre etwas anderes vereinbart.

§ 14 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen streng vertraulich zu behandeln und geheimzuhalten. Sämtliche Unterlagen sind ausschließlich Eigentum von m-tech. Dritten dürfen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung durch m-tech offengelegt werden.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des jeweiligen Liefervertrages. Insbesondere wird der Lieferant die Kenntnisse nicht für die eigene Fertigung oder für Lieferungen an Wettbewerber von m-tech verwenden. m-tech behält sich insoweit alle Rechte (u.a. im Falle einer Patent- oder Gebrauchsmustereintragung für neue Merkmale) vor.

§ 15 Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von m-tech oder des vereinbarten Lieferadressaten.

(2) Als Gerichtsstand für alle Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis wird, soweit rechtlich zulässig, je nach sachlicher Zuständigkeit entweder das Amtsgericht Künzelsau oder das Landgericht Heilbronn hiermit vereinbart. m-tech ist auch berechtigt, am geschäftlichen Hauptsitz des Lieferanten sowie an jedem weiteren zulässigen Ort Klage zu erheben.

§ 16 Anwendbares Recht / Vertragssprache

Für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebende Rechtsstreitigkeiten ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.

Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 17 Teilunwirksamkeit der Einkaufsbedingungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche ihrem Zweck am nächsten kommende wirksame Bestimmungen zu ersetzen.